



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2025

Gestützt auf

- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 1.12.2015
- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20.12.2019 (Stand 1.9.2023) und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11.11.2020
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.3.2014
- die Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV) vom 22.10.2014
- die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV) vom 3.12.2014

erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Fraubrunnen folgendes

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz

A. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Aufgabenübertragung im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf die Stadt Bern.

Art. 2

Aufgaben-
übertragung

¹ Die Aufgabenübertragung betrifft den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Bevölkerungsschutz, namentlich des Zivilschutzes sowie die regionale Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen.

² Mit einer Aufgabenübertragung im Bereich Bevölkerungsschutz gemäss Art. 3 werden auch alle hoheitlichen Befugnisse, soweit sie mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden ist, übertragen.

Art. 3

Vertrag

Die Gemeinde schliesst mit der Stadt Bern einen Vertrag ab, in dem mindestens die Aufgabenübertragung, die zugewiesenen Aufgaben, die finanziellen Bestimmungen, der Datenschutz, die Verantwortlichkeiten, die Vertragsdauer und -anpassungen, die Kündigung und allfällige Eigentumsverhältnisse geregelt sind.

B. Zuständigkeit

Art. 4

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat ist, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, für den Vertragsabschluss zuständig.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die leistungserbringenden Organisationen aus.

C. Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, per 1.1.2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 4.6.2024

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiberin:

Peter Brunner

Lili Fankhauser

Auflagezeugnis

Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bevölkerungsschutz hat vom 3.5.2024 bis am 4.6.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3.5.2024 und Nr. 21 vom 24.5.2024 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Lili Fankhauser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung